

Verband Schweizer Möbelindustrie
Associazione industria svizzera del mobile
Association suisse industrie du meuble

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 02.11.2010 und zum
Bildungsplan vom 02.11.2010

für

Industriepolsterin EFZ/Industriepolsterer EFZ
Garnisseuse de meubles CFC/Garnisseur de
meubles CFC

Imbottitrice di mobili AFC/Imbottitore di mobili AFC

Berufsnummer 28404

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Industriepolsterin EFZ/Industriepolsterer EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 24.10.2017

erlassen durch den Verband Schweizer Möbelindustrie am
27.11.2018

aufzufinden unter www.moebelschweiz.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	6
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung¹⁾</i>	7
5	Erfahrungsnote	8
6	Weitere Angaben	8
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	8
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	8
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	8
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	8
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	8
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	8
6.7	<i>Archivierung</i>	8
	Inkrafttreten	9
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	10

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Industriepolsterin/Industriepolsterer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 02.11.2010. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 17 bis 23.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Industriepolsterin/Industriepolsterer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 02.11.2010. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil D.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

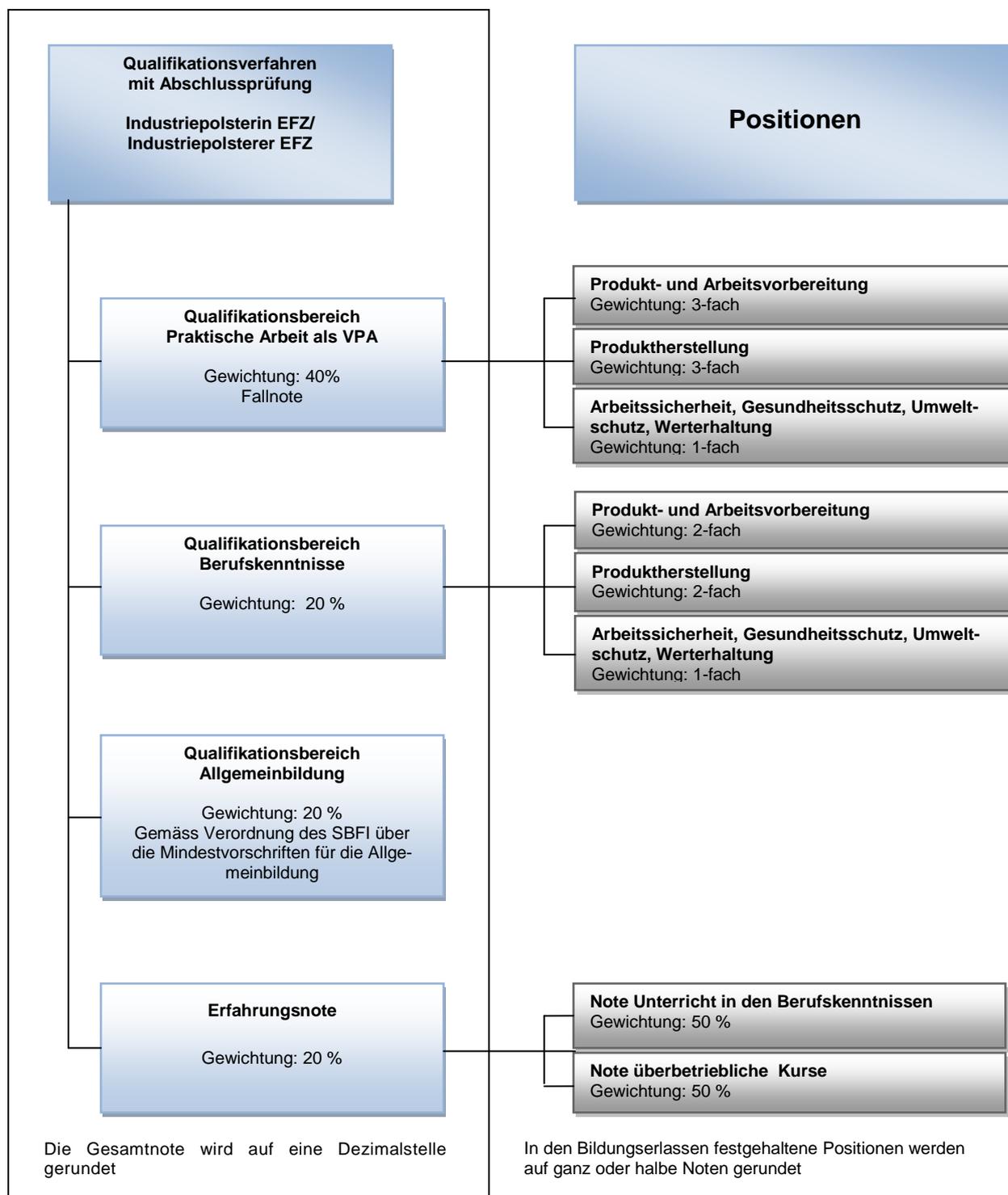
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 20 Stunden und findet im ÜK-Lokal, einem anderen geeigneten Betrieb oder in einer Berufsschule statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche/Leitziele	Gewichtung
1	Produkt- und Arbeitsvorbereitung	3-fach
2	Produktherstellung	3-fach
3	Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Werterhaltung	1-fach

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1 Produkt- und Arbeitsvorbereitung besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Richtziel Schablonensatz erstellen: Gewichtung 1/3
- Richtziel Zuschnitt- und Nähpläne erstellen Gewichtung 1/3
- Richtziel Berufliches Zeichnen: Gewichtung 1/3

Position 2 Produktherstellung besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Richtziel Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen: Gewichtung 1/7
- Richtziel Materialien: Gewichtung 1/7
- Richtziel Vorpolstern: Gewichtung 1/7
- Richtziel Stoffe zuschneiden: Gewichtung 1/7
- Richtziel Nähen: Gewichtung 1/7
- Richtziel Bezug und Montage: Gewichtung 1/7
- Richtziel Persönliche Arbeitsprozesse: Gewichtung 1/7

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 3 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Werterhaltung besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen (Beobachtungsbogen ist integraler Teil der praktischen Arbeit):

- Richtziel Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz: Gewichtung 1/3
- Richtziel Umweltschutz: Gewichtung 1/3
- Richtziel Werterhaltung und Instandhaltung: Gewichtung 1/3

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche/Leitziele	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Produkte- und Arbeitsvorbereitung	1 ½ Std.		2-fach
2	Produktherstellung	½ Std.	½ Std.	2-fach
3	Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Werterhaltung	½ Std.		1-fach

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten und das Punktetotal wird in eine Note umgerechnet (ganze oder halbe Note)³.

Position 1 Produkt- und Arbeitsvorbereitung besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Richtziel Berufliches Rechnen: Gewichtung 1/1

Position 2 Produktherstellung besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Richtziele, die mündlich geprüft werden: Gewichtung ½

Materialien (Bestimmung) / Vorpolestern / Stoffe zuschneiden / Leder zuschneiden / Nähen / Bezug und Montage / Persönliche Arbeitsprozesse (Durchführung der mündlichen Prüfung findet während dem Qualifikationsbereich der praktischen Arbeit statt)

- Richtziele, die schriftlich geprüft werden: Gewichtung ½

Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen / Materialien (Kennen, Wissen)

Position 3 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Werterhaltung besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Richtziele, die schriftlich geprüft werden: Gewichtung 1/1

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz / Umweltschutz /
Werterhaltung und Instandhaltung

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Industriepolsterin EFZ und Industriepolsterer EFZ treten am 01.01.2019 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Lotzwil, 27.11.2018

VERBAND SCHWEIZER MÖBELINDUSTRIE

Der Präsident

Der Geschäftsführer

.....
Hannes Vifian

.....
Kurt Frischknecht

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 27.11.2018 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Industriepolsterin EFZ und Industriepolsterer EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	Verband Schweizer Möbeldustrie www.moebelschweiz.ch
Prüfungsprotokoll Berufskennntnisse mündlich	Verband Schweizer Möbeldustrie www.moebelschweiz.ch
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Industriepolsterin EFZ/Industriepolsterer EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch